



Newsletter Österreich

Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 11/2022



EURO

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 11/2022

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Investment-Firms, Capital Markets, Non-Financial Risks sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msg.banking *Indicator*

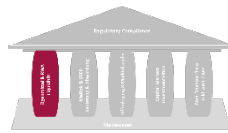
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msg.banking *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

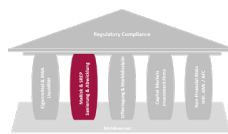
Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats November



Eigenmittel & RWA Liquidität

CRR III - Rat legt Standpunkt zur Umsetzung der Basel-III-Reformen fest	EU-Rat	Seite 4
EBA Studie zur Anwendung des Infrastruktur Unterstützungsfaktor (RWA)	EBA	Seite 5



MaRisk & SREP Sanierung & Abwicklung

Stellungnahme zur Umsetzung von Intermediate EU Parent Undertakings (IPU) bei Drittländern	EBA	Seite 7
--	-----	---------

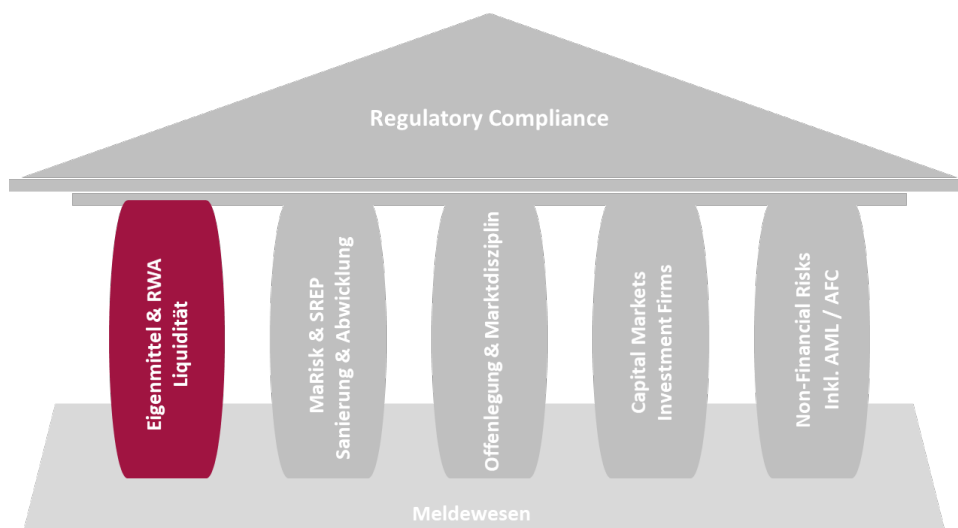


Non-Financial Risk inkl. AML/AFC

Finale EBA-Leitlinien zum Remote Customer Onboarding (AML/KYC)	EBA	Seite 9
Rat nimmt Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität an (DORA)	EU-Rat	Seite 10

Eigenmittel & RWA

Liquidität



Titel	<u>Rat legt Standpunkt zur Umsetzung der Basel-III-Reformen fest</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU-Rat	08.11.2022	01.01.2025
Thema	CRR III		
Art, Status	Veröffentlichung		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In Bezug auf die abschließende Umsetzung der internationalen Basel-III-Vereinbarungen in EU-Recht hat der EU-Rat Anfang November seinen Standpunkt zu den Vorschlägen zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie und der Eigenmittelverordnung veröffentlicht (CRD VI und CRR III).</p> <p>Hinsichtlich der Begrenzung der Variabilität der Eigenkapitalausstattung der Banken, die anhand interner Modelle über den sogenannten „Output-Floor“ berechnet werden soll, schlägt der EU-Rat vor, dass die Begrenzung sowohl auf Ebene der Banken-gruppe als auch auf der Ebene jeder einzelnen Bank gelten soll. Den einzelnen EU-Mitgliedstaaten soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst zu entscheiden, ob für Unternehmen in ihrem Land der Output-Floor auch auf der höchsten Konsolidierungsebene anzuwenden ist.</p> <p>In seinem Standpunkt regt der Rat zudem technische Verbesserungen in den Bereichen Kreditrisiko, Marktrisiko und operationelles Risiko an und fügt weitere Vorschriften für mehr Verhältnismäßigkeit für kleine Banken hinzu, insbesondere zu den Offlegungspflichten für kleine und nicht komplexe Institute.</p> <p>Desweiteren werden hier die Vorschläge der EU-Kommission vom 27.10.2021 in Bezug auf die Regeln zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von Mitgliedern der Leitungsorgane von Unternehmen und Inhabern von Schlüsselfunktionen (sog. fit and proper) überarbeitet, um den nationalen Besonderheiten und Gepflogenheiten Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird für Mitarbeiter und Mitglieder der Führungsorgane der zuständigen Behörden ein verhältnismäßigerer und gezielterer Rahmen für Karenzzeiten vorgeschlagen, bevor sie Funktionen in beaufsichtigten Instituten übernehmen können.</p> <p>Ein weiterer Vorschlag zielt darauf ab, die Mindestanforderungen für Zweigstellen von Drittlandsbanken und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten in der EU sowie die Aufsichtsinstrumente und -befugnisse zu harmonisieren, um den Rahmen besser an die spezifischen Marktbedingungen der Mitgliedstaaten anzupassen.</p> <p>Nach der Veröffentlichung des Standpunkts zu den Vorschlägen der EU-Kommission sollen nun die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden, um eine Einigung über die endgültige Fassung der Texte zu erzielen, wobei hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts der CRR III und CRD VI zum 01.01.2025 bereits Konsens besteht.</p>		

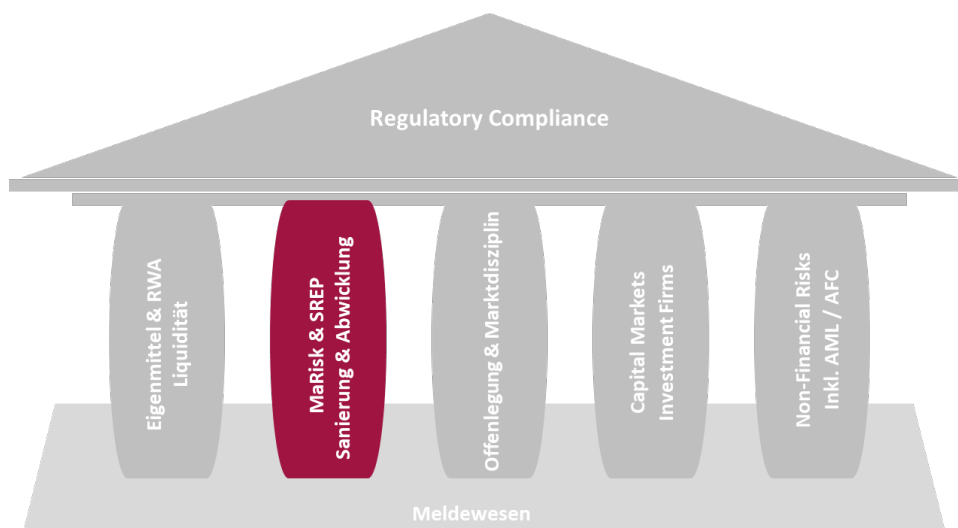
msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Titel	<u>EBA Studie zur Anwendung des Infrastruktur Unterstützungsfaktor (RWA)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	03.11.2022	-
Thema	RWA / Infrastruktur-Unterstützungs-Faktor (ISF)		
Art, Status	Studie		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat am 03.11.2022 einen Report zur Anwendung des sog. Infrastruktur-Unterstützungs-Faktor (ISF) veröffentlicht.</p> <p>Eine einheitliche Definition für den ISF existiert mithin noch nicht. Lediglich aus der Überschrift des Art. 501a CRR II lässt sich ableiten, was mit Infrastrukturprojekten gemeint ist:</p> <p>„Risikopositionen gegenüber Rechtsträgern, die physische Strukturen oder Anlagen, Systeme und Netze, die grundlegende öffentliche Dienste erbringen oder unterstützen, betreiben oder finanzieren.“</p> <p>Der Report weist jedoch darauf hin, dass die aktuell bereits gültige Definition für Projekt-Finanzierungen für Interne Modelle einer möglichen Definition für Infrastruktur-Projekte wohl am nächsten kommt.</p> <p>Der ISF wurde 2020 mit Inkrafttreten der CRR II geschaffen, um Kredite, die Infrastrukturmaßnahmen bedienen, zu privilegieren, indem für diese Art von Krediten ein niedrigeres Risikogewicht (RWA) von 75% angewendet werden darf.</p> <p>Der Report der EBA liefert Informationen darüber, wie stark der Unterstützungsfaktor bisher von den Banken in der EU genutzt wird. Hierzu wurden die Rückmeldungen aus einer freiwilligen Befragung sowie Daten aus den aufsichtlichen Meldungen und sonstigen Quellen ausgewertet.</p> <p>Basierend auf Daten aus den CoRep-Meldungen wurde der ISF von 91 Banken (Grundgesamtheit: 2388 Banken) angewendet.</p> <p>Die Daten zeigen auch, dass die Risikopositionen aus Infrastruktur-Projekten insgesamt ein niedrigeres Risikoprofil aufweisen, was deren verhältnismäßig niedrige Ausfallraten belegen.</p> <p>Im Schnitt hat die Anwendung des ISF zu einer Kapitalentlastung von 0,06 Basispunkten geführt.</p> <p>Künftig soll mit der CRR III der ISF beibehalten werden. Daneben soll jedoch auch eine Privilegierung (80% RWA) für High Quality Project Finance Exposures möglich sein (vgl. Art. 122a CRR III).</p> <p>Im Anhang des Reports ist schließlich noch eine Gegenüberstellung von Infrastrukturprojekten zu High Quality Project Finance Exposures zu finden.</p>		

msg.banking <small>Indicator</small>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe		ReWe		Risk	
	Invest Firms		CapMa		Compl	

MaRisk & SREP

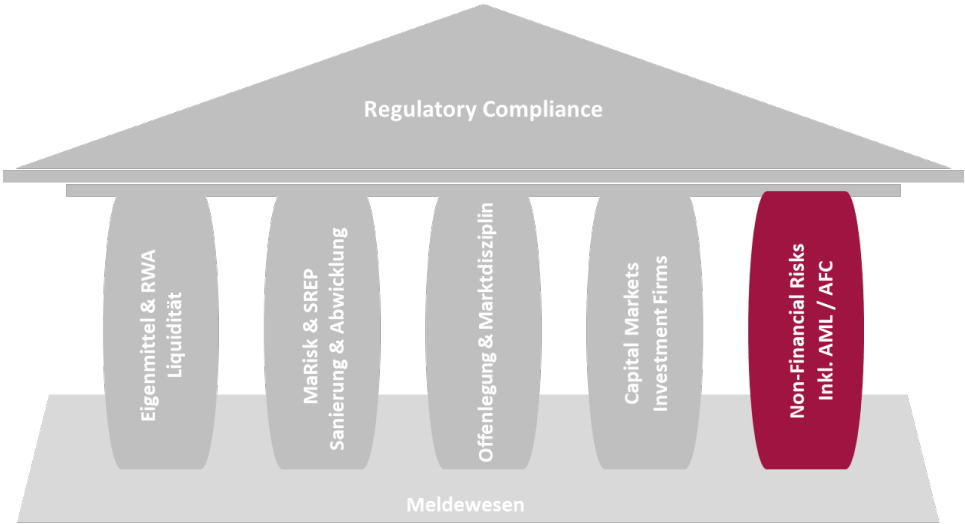
Sanierung & Abwicklung



Titel	<u>The EBA clarifies the operationalisation of intermediate EU parent undertakings of third country groups</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	07.11.2022	-
Thema	Intermediate parent undertakings (IPU)		
Art, Status	Stellungnahme		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat eine Stellungnahme veröffentlicht, um den Rahmen zu klären, der für die Gründung und Operationalisierung von zwischenengeschalteten EU-Mutterunternehmen (IPUs) durch in der EU tätige Drittlandsgruppen (TCGs) gilt.</p> <p>Ziel dieser Stellungnahme ist, eine harmonisierte und wirksame Anwendung der durch Artikel 21b der überarbeiteten Eigenkapitalrichtlinie (CRD V) eingeführten Anforderung in der gesamten Union sicherzustellen.</p> <p>Gemäß Artikel 21b CRD müssen zwei oder mehr Institute in der Union, die derselben Drittlandsgruppe angehören, eine einzige IPU haben, wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte dieser TCG in der Union mindestens 40 Mrd. EUR beträgt. Unter bestimmten Umständen, d.h. in Fällen, in denen zwingende Rechtsvorschriften von Drittstaaten eine Trennung der Tätigkeiten vorschreiben, oder wenn eine einzige IPU die Abwicklung weniger effizient machen würde, kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Einrichtung von zwei IPU genehmigen. Die IPU bestimmt den Konsolidierungskreis der Aktivitäten der TCG in der EU.</p> <p>Eine IPU kann ein Kreditinstitut, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine Wertpapierfirma sein.</p> <p>Die nun vorgelegte Stellungnahme enthält Leitlinien für die o. g. Fälle, in denen die TCG beabsichtigt, zwei IPUs statt nur einer einzurichten, weil sie der durch zwingendes Drittlandrecht vorgeschriebenen Trennung von Aktivitäten unterliegt oder weil eine einzige IPU eine mögliche Abwicklung wirksam erschweren würde.</p> <p>Die Stellungnahme verdeutlicht das Verfahren sowie die Informationsanforderungen und die Bewertungskriterien, sowohl aus Aufsichts- als auch aus Abwicklungssicht, für die Genehmigung der Struktur mit zwei IPUs durch die zuständige Behörde.</p> <p>Darüber hinaus unterstreicht das Papier die Bedeutung angemessener und wirksamer Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Solidität von IPU und deren Tochtergesellschaften in der EU und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit auf interne Governance, Auslagerung, Risikomanagement, Liquidität und Finanzierungsvorkehrungen.</p> <p>Die EBA sieht ihre Stellungnahme als einen weiteren Schritt auf dem Weg zu einem einheitlichen Ansatz für den Zugang zum EU-Markt aus Drittländern und zu einer einheitlichen Behandlung von in der EU tätigen TCGs.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

Non-Financial Risks inkl. AML / AFC



Titel	Finale EBA Leitlinien zum Remote Customer Onboarding		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22.11.2022	Sechs Monate nach EU-Amtsblatt
Thema	AML / Remote Onboarding		
Art, Status	Rundschreiben, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 22.11.2022 hat die EBA ihre finalen Leitlinien zum Remote Customer Onboarding veröffentlicht. Darin definiert sie, welche Sorgfaltsmaßnahmen von Instituten zu beachten sind, wenn Kunden online bzw. remote aufgenommen werden (Remote Onboarding).</p> <p>Die Leitlinien sollen zusammen mit den anderen Leitlinien der EBA angewendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EBA-Leitlinien zur Customer Due Diligence • EBA-Leitlinien zu Auslagerungen • EBA-Leitlinien zur Internal Governance • EBA-Leitlinien zu ICT und Security Risk <p>In jedem Fall soll auch beim Remote Customer Onboarding eine differenzierte Vorgehensweise, entlang des Risikogehalts des Kunden, möglich sein.</p> <p>Institute sollen über klar und umfassende interne Policies und Procedures zum Remote Onboarding verfügen. Diese sollen u.a. die relevanten Risikofaktoren, die Einbeziehung der verwendeten Software/Technik sowie die manuellen und automatisiert durchzuführenden Prozessschritte berücksichtigen. Zudem soll für angemessene Schulungen gesorgt werden. Die internen schriftlichen Vorgaben sollen regelmäßig auf Einhaltung überprüft werden.</p> <p>Die EBA schreibt zudem vor, dass Institute ihre Verfahren und Prozesse zum Remote Customer Onboarding vorab durch eine End-To-End-Testing auf Angemessenheit und Wirksamkeit hin prüfen sollen.</p> <p>Der Prozess zum Remote Customer Onboarding muss zudem regelmäßig und anlassbezogen überwacht werden.</p> <p>Die Leitlinien definieren zudem, wie die Informationen beim Remote Onboarding von natürlichen oder juristischen Personen zu verifizieren sind. Bei technischen Problemen während des Onboardings muss der Onboarding Prozess abgebrochen werden. Die eingeholten Informationen und Dokumente sollen mit einem Time Stamp versehen und gesichert werden.</p> <p>Die Leitlinien definieren zudem Sorgfaltsmaßnahmen für den Fall, dass externe Datenbanken für die Überprüfung der Echtheit von Dokumenten (z. B. PRADO) oder Software zur automatischen Texterkennung (OCR) verwendet werden.</p> <p>Schließlich gehen die Leitlinien noch darauf ein, was zu beachten ist, wenn Dritte im Rahmen von Auslagerungen einbezogen werden.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel			Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel			Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual			Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP	
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl	

Titel	<u>Rat nimmt Rechtsakt über die digitale Betriebsstabilität an (DORA)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU-Rat	28.11.2022	2024/2025
Thema	DORA / digitale Betriebsstabilität / IT-Sicherheit		
Art, Status	Verordnung, final		
Adressatenkreis	Finanzindustrie, Versicherungen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Angesichts der ständig zunehmenden Gefahr von Cyberangriffen stärkt die EU die IT-Sicherheit von Finanzunternehmen wie Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen.</p> <p>Der EU-Rat hat nunmehr den Rechtsakt über digitale Betriebsstabilität (DORA) angenommen, mit dem sichergestellt werden soll, dass der europäische Finanzsektor in der Lage ist, die Betriebsstabilität im Falle einer schwerwiegenden Störung aufrechtzuerhalten.</p> <p>In der DORA-Verordnung werden einheitliche Anforderungen für die Sicherheit der Netz- und Informationssysteme von im Finanzsektor tätigen Unternehmen und Organisationen sowie kritischen Dritten, die ihnen Dienstleistungen im Bereich IKT (Informations- und Kommunikationstechnologien) wie Cloud-Plattformen oder Datenanalyseedienste bereitstellen, festgelegt. Mit der DORA-Verordnung wird ein Rechtsrahmen für die digitale Betriebsstabilität geschaffen, nach dem alle Unternehmen sicherstellen müssen, dass sie in der Lage sind, allen Arten von Störungen und Bedrohungen im Zusammenhang mit IKT standzuhalten, darauf zu reagieren und sich von ihnen zu erholen. Diese Anforderungen sind in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich. Das Kernziel besteht darin, Cyberbedrohungen zu verhindern und zu mindern.</p> <p>Nach der förmlichen Annahme der DORA-Verordnung werden jetzt die Aspekte, die eine Umsetzung auf nationaler Ebene erfordern, in das nationale Recht der einzelnen EU-Mitgliedstaaten übergehen. Gleichzeitig werden die einschlägigen Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA), wie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), technische Standards ausarbeiten, die von allen Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich – Banken, Versicherungen und Vermögensverwaltern – erfüllt werden müssen. Die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden werden die Aufsicht der Einhaltung übernehmen und die Verordnung erforderlichenfalls durchsetzen.</p> <p>Der Rat hat sein Mandat für die Verhandlung über den Vorschlag für die DORA-Verordnung am 24.11.2021 angenommen. Die am 25.01.2022 aufgenommenen Trilogie zwischen den beiden gesetzgebenden Organen wurden am 10.05.2022 mit einer vorläufigen Einigung beendet.</p> <p>Die heutige Annahme ist die letzte Etappe des Gesetzgebungsverfahrens.</p>		

msg.banking <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN		ORRP
Bereiche	MeWe	ReWe	Risk	Invest Firms	CapMa	Compl

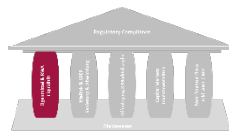
Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats November

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2022_6439	06.05.2022	11.11.2022	Preferential risk weight for exposures to central governments and central banks under Article 114(4) of CRR
2022_6369	11.02.2022	11.11.2022	Definition of private equity exposures in articles 155(2) and 155(3)
2021_6239	18.10.2021	11.11.2022	Nature and treatment of off-balance financial leasing exposures (generated by the lag between the order of the asset and the rental starting date)
2021_6160	03.09.2021	11.11.2022	Risk weights for exposures towards Member States' central governments and central banks denominated and funded in the domestic currency of that central government and central bank.
2021_6057	28.06.2021	11.11.2022	Treatment of an institution's investments into EU AIF managed by a non-EU AIFM and into closed-ended CIUs
2020_5550	14.10.2020	11.11.2022	Treatment of cash on Nostro accounts – i.e., Bank's cash held by a third party institution acting as a service provider for payment and settlement purposes
2020_5471	28.08.2020	11.11.2022	Classification of a guarantees for trade finance off-balance sheet items according to annex 1.

Marktpreisrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2022_6529	27.07.2022	11.11.2022	Maturity floor in Standard Method for CVA
2021_6217	21.09.2021	11.11.2022	Delta calculation internal models

Eigenmittel	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2022_6436	29.04.2022	11.11.2022	Application of Articles 52 and 54 of Regulation No. 575/2013 (CRR) at consolidated level
2021_6039	16.06.2021	11.11.2022	Reduction of own funds according to Article 78(1)(a) CRR

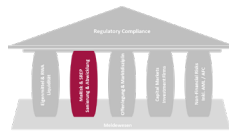
Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats November



Eigenmittel &
RWA Liquidität

[Newsletter on bank exposures to non-bank financial intermediaries](#)

BIS



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung

[EBA consults on Guidelines to institutions and resolution authorities on resolvability testing](#)

EBA

[Single Resolution Board publishes MREL dashboard Q2.2022](#)

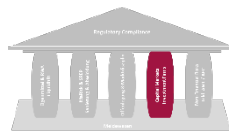
SRB

[SRB Work Programme 2023 marks 'end of transition phase' for banks](#)

SRB

[Basel Committee publishes more details on global systemically important banks](#)

BIS



Capital Markets
Investment Firms

[EBA publishes final technical standards on the measurement of liquidity risks for investment firms](#)

EBA



Non-Financial Risk
inkl. AML/AFC

[ESAs launch joint Call for Evidence on greenwashing](#)

ESAs

Ihre Ansprechpartner

msg GillardonBSM AG

Dr. Frank Schlottmann Vorstand	+49 172 1690244
Liane Meiss Vorstand	+49 69 24294615
Andreas Mach Business Consulting Risikomanagement & Controlling	+49 173 4246995
Alexander Nölle Business Consulting Regulatory Compliance & NFR	+49 173 4210782
Christoph Prellwitz Business Consulting IT Alignment	+49 175 2262888
Jutta Lehnen Referentin Meldewesen	+49 69 24294656

Regulatory Compliance Services

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.

